



Gemeinde Sulgen

WASSERVERSORGUNGSGES- REGLEMENT

1. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

Wasserversorgungsreglement.....	1
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	2
Art. 3 Versorgungsgebiet	2
Art. 4 Umfang der Versorgung	2
Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung	3
Art. 6 Qualitätssicherung.....	3
Art. 7 Kundschaft	3
Art. 8 Grundeigentümerin/ Grundeigentümer	4
II. Wasserversorgungsanlagen	4
Art. 9 Versorgungsanlagen	4
Art. 10 Leistungsnetz, Definitionen	4
Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	5
Art. 12 Hydrantenanlagen	5
Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen	5
Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund	6
Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen	6
III. Hausanschlussleitung	7
Art. 16 Definition	7
Art. 17 Erstellung und Kosten	7
Art. 18 Technische Bedingungen	8
Art. 19 Erdung.....	8
Art. 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	8
Art. 21 Unterhalt und Erneuerung	9
Art. 22 Nullverbrauch	9
Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	9

IV. Haustechnikanlagen	9
Art. 24 Definition	9
Art. 25 Eigentumsverhältnisse	10
Art. 26 Haftung.....	10
Art. 27 Erstellung/Meldepflicht	10
Art. 28 Technische Vorschriften	11
Art. 29 Abnahme	11
Art. 30 Kontrolle	11
Art. 31 Unterhalt.....	11
Art. 32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	11
Art. 33 Wasserbehandlungsanlagen	11
Art. 34 Frostgefahr	12
Art. 35 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	12
V. Wasserlieferung	12
Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe	12
Art. 38 Anschlussgesuch	13
Art. 39 Haftung der Kundschaft.....	14
Art. 40 Meldepflicht	14
Art. 41 Wasserableitungsverbot.....	14
Art. 42 Unberechtigter Wasserbezug	14
Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug.....	14
Art. 44 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	15
Art. 45 Abnahmepflicht.....	15
Art. 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke	15
Art. 47 Abnorme Spitzenbezüge	15
VI. Wassermessung	12
Art.48 Einbau	16
Art.49 Haftung.....	16
Art.50 Standort.....	16
Art.51 Technische Vorschriften	17

Art. 52 Ablesung der Messeinrichtung	17
Art. 53 Messung.....	17
Art. 54 Störungen.....	17
VII. Finanzierung	18
Art. 55 Eigenwirtschaftlichkeit	18
Art. 56 Kostendeckung.....	18
Art.57 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	18
Art. 58 Erschliessungsbeiträge	19
Art. 59 Kostentragung Hausanschlussleitung	19
Art. 60 Festsetzung der Gebühren.....	19
Art. 61 Anschluss-gebühren.....	19
Art. 62 Benutzungsgebühr	19
Art. 63 Abgeltung von Sonderleistungen.....	20
VIII. Rechnungsstellung und Inkasso	20
Art. 64 Rechnungsstellung.....	20
Art. 65 Zahlungsbedingungen	20
Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner	21
Art. 67 Berichtigung der Rechnung	21
Art. 68 Verjährung.....	21
IX. Schlussbestimmungen	21
Art. 69 Zuwiderhandlungen.....	21
Art. 70 Einsprache	22
Art. 71 Inkrafttreten	22

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerrinnen und Wasserbezüglern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Sulgen ist ein Gemeindeunternehmen. Es steht unter Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Werkkommission übertragen.

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, das Beitrags- und Gebührenreglement und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Sulgen, nachfolgend Wasserversorgung genannt, und seiner Kundschaft sowie den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümler angeschlossener Liegenschaften.

Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf die Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich des Werkes.

Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgung anerkennen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümler dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, das Beitrags- und Gebührenreglement und die jeweiligen Tarife.

Mit dem Bezug von Wasser anerkennen die Kundschaft dieses Reglement sowie die jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Dieses Reglement wird auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Art. 2**Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde**

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe.

Die Wasserversorgung erstellt, erweitert, verstärkt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Verteilung von Wasser nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Zonen- und Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Politischen Gemeinde Sulgen.

Art. 3**Versorgungsgebiet**

Die Wasserversorgung stellt die Versorgung mit Wasser innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Sulgen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist. Ab der zum Zeitpunkt der Beantragung technisch möglichen und vorhandenen Anschlussstelle gehen ausserhalb des Baugebietes sämtliche Anschluss- und Erschliessungskosten zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 4**Umfang der Versorgung**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden, benachbarte Wasserversorgungszweckverbände oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der beliefernden Organisation. Für den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen ist der Gemeinderat zuständig.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5**Strategische Wasser-
versorgungsplanung**

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten. Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Art. 6**Qualitätssicherung**

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 7**Kundschaft**

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8**Grundeigentümerin/
Grundeigentümer**

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

II.**Wasserversorgungsanlagen****Art. 9****Versorgungsanlagen**

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leistungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Sulgen. Die Wasserversorgung kann sich an Förder- und Speicheranlagen beteiligen.

Art. 10**Leistungsnetz,
Definitionen**

Das Leistungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11
Erstellung, Betrieb
und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 12
Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Feuerwehrrückführkommandanten unter Beizug der technischen Richtlinien der Kantonalen Gebäudeversicherung, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde (Feuerschutz).

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Das Öffnen und Benützen von Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer schriftlichen Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 13
Öffentliche
Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14
Beanspruchung von
Privatgrund

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leistungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 15
Schutz der
öffentlichen
Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist der Wasserversorgung vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Werden Leitungen oder Hydrantenanlagen beschädigt, so erfolgt die Instandstellung durch die Wasserversorgung, jedoch zu Lasten des Verursachers. Für Personen- oder Folgeschäden haftet der Verursacher. Dies gilt gleichermassen für Hausanschluss- sowie für Versorgungs- und Hauptleitungen.

III.

Hausanschlussleitung

Art. 16 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 17 Erstellung und Kosten

Die Wasserversorgung bestimmt die Leitungsführung, die Art und den Querschnitt der Hausanschlussleitung sowie deren Ausführung sowie den Standort des Hauptanschlussventils und der Messuhr.

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten der Hausanschlussleitung (inklusive Zubehör, Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Anschlussstelle inkl. T-Stück, welche bei normaler Erschließung des Baugebietes technisch möglich ist, gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

Wenn eine Hausanschlussleitung auf schwierigem Untergrund verlegt werden muss (Aufschüttungen, Deponieuntergrund, ehemalige Kiesgrube, Moorboden, Rutschgebiet) sind die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für auftretende Schäden haftbar, ebenso für die daraus entstandenen Instandstellungskosten für Beläge und Gartenanlagen.

Art. 18
Technische
Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
In jeder neuen Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 19
Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 20
Eigentums-
verhältnisse der
Hausanschluss-
leitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung, das Absperrorgan und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Werden an Hausanschlussleitungen, die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bezahlt haben, später weitere Bezüger angeschlossen, so kann die Wasserversorgung den neuen Bezüger einen angemessenen Teil der ursprünglichen Leitungskosten belasten und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer der früher angeschlossenen Liegenschaften vergüten. Die der Berechnung der Rückvergütung zugrunde liegende Bausumme reduziert sich jährlich um 10%. Der Rückvergütungsanspruch erlischt nach 10 Jahren.

Art. 21
Unterhalt und
Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert.

Bei Ersatz von Hausanschlussleitungen (unter Vorbehalt von Art. 17) übernimmt die Wasserversorgung die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen und Bepflanzungen. Ein eventueller Abbruch sowie deren Wiederinstandstellung von nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen geht zu Lasten der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 22
Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 23.

Art. 23
Unbenutzte
Hausanschluss-
leitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert. Die Wasserversorgung kann auch den Abbruch der Leitung auf Kosten der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer verlangen.

IV. **Haustechnikanlagen**

Art. 24
Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 25
Eigentums-
verhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen von der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 26
Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 27
Erstellung/Melde-
pflicht

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Bauverwaltung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

- Art. 28
Technische
Vorschriften**
- Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.
- Zur Sicherstellung der internen Druckverhältnisse hat die Grundeigentümerin/Grundeigentümer auf eigene Kosten ein Druckreduzierventil einzubauen.
- Art. 29
Abnahme**
- Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
- Art. 30
Kontrolle**
- Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.
- Art. 31
Unterhalt**
- Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen. Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch defekte Leitungen oder Apparate auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Zähler registrierten Wasserverbrauchs.
- Art. 32
Auswirkungen auf die
Wasserversorgung**
- Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.
- Art. 33
Wasserbehandlungs-
anlagen**
- Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

**Art. 34
Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

**Art. 35
Nutzung von Eigen-,
Regen- oder
Grauwasser**

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V.

Wasserslieferung

**Art. 36
Umfang und Garantie
der Wasserslieferung**

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Kundschaft, die Wasser mit besonderer Qualität benötigt, muss die dafür notwendigen Einrichtungen auf eigene Kosten besorgen.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

**Art. 37
Einschränkung der
Wasserabgabe**

Die Wasserversorgung kann die Wasserslieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) Im Falle höherer Gewalt;
- b) Bei Betriebsstörungen;
- c) Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) Bei Wasserknappheit;
- e) Bei Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserslieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden aus Unterbrechungen, Einschränkungen und Druckschwankungen und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserslieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an dieser angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Sulgen und nach vorheriger schriftlicher Androhung, die weitere Abgabe von Wasser, ausser in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, einzuschränken, wenn die Kundschaft:

- a) Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- b) den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- c) die Begleichung fälliger Wasserrechnungen, Anschlusskosten, Erschliessungsbeiträge oder Anschlussgebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- d) Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- e) den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- f) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einschränkung oder Einstellung der Wasserabgabe befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 38
Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarif.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

- Art. 39
Haftung der
Kundschaft**
- Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
- Art. 40
Meldepflicht**
- Geschäfts- und Lokalwechsel, Handänderungen sowie Mieterwechsel bei Wohnräumen mit eigenen Wasseranschlüssen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Liegenschaftseigentümer. Erfüllt er diese nicht, so kann ihm die Wasserversorgung ausstehende oder laufende Kosten in Rechnung stellen.
- Art. 41
Wasser-
ableitungsverbot**
- Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
- Art. 42
Unberechtigter
Wasserbezug**
- Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- Art. 43
Vorübergehender
Wasserbezug**
- Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen. Die Kosten für den Bau und den Unterhalt eines temporären Anschlusses geht vom Verteilnetz weg ganz zulasten des Bestellers.

Art. 44

**Beginn und Ende des
Bezugsverhältnisses**

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Durch die vorübergehende Nichtbenützung, saisonmässig oder nur zeitweise, von Wasserverbrauchsapparaten und Installationen wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst, und es sind die tarifmässigen Gebühren auch für die Zeit der Nichtbenützung geschuldet, sofern die Zähler montiert bleiben. Auch bei einem Bezugs- oder Betriebsunterbruch ist das Rechtsverhältnis nicht beendet.

Art. 45

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 46

**Wasserabgabe für
besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 47

**Abnorme
Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezügler abgewichen werden.

VI.

Wassermessung

Art. 48 Einbau

Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übergangseinrichtungen gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Unterzähler, welche im Einverständnis mit der Wasserversorgung auf eigene Kosten installiert werden, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Wasserverbrauch darf für den Erstbezüger kein Gewinn entstehen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten, der Eigentümer ist unterhaltspflichtig.

Art. 49 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 50 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übergangseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschalungen, Nischen usw. sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer auf ihre Kosten anzubringen.

- Art. 51**
Technische
Vorschriften
- Bei Neuinstallationen und Sanierungen ist zwingend ein zentraler Rückflussverhinderer nach dem Wasserzähler einzubauen. Der Rückflussverhinderer muss vom SVGW zugelassen sein. Der Rückflussverhinderer gehört zur Hausinstallation. Die Beschaffung und der Unterhalt ist Sache der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- Art. 52**
Ablesung der
Messeinrichtung
- Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.
- Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.
- Art. 53**
Messung
- Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
- Art. 54**
Störungen
- Störungen oder von der Kundschaft festgestellte Unregelmässigkeiten an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

VII.

Finanzierung

Art. 55 Eigen- wirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen.

Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- b) Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- c) Die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- d) Die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- e) Die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- f) die Kosten für die Qualitätssicherung und Überwachung.

Art. 56 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschlussgebühren gemäss Beitrags- und Gebührenreglement;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer gemäss Beitrags- und Gebührenreglement;
- c) Benützungsgebühren gemäss Tarifordnung
- d) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- e) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 57 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungs- leitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 58
Erschliessungs-
beiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist im Beitrags- und Gebührenreglement geregelt.

Art. 59
Kostentragung
Hausanschluss-
leitung

Die Kosten bei Neuerstellung der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

Art. 60
Festsetzung der
Gebühren

Die Höhe der Anschlussgebühren ist im Beitrags- und Gebührenreglement geregelt. Die Benützungsgebühren sind in der separaten Tarifordnung festgelegt. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 61
Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Beitrags- und Gebührenreglement.

Art. 62
Benützungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grund- und Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Tarifordnung.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet. Ist die Zählerablesung wiederholt wegen Abwesenheit des Bezügers nicht möglich, kann die Wasserversorgung für die Ableseperiode eine Bezugsschätzung vornehmen.

Art. 63
Abgeltung von
Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. können gemäss den Stundenansätzen des Verwaltungsgebührenreglementes verrechnet werden.

VIII.

Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 64
Rechnungsstellung

- a) Anschlussgebühr
Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.
- b) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 65
Zahlungs-
bedingungen

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 66
Gebührenpflichtige
Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Art. 67
Berichtigung der
Rechnung

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berechtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 68
Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

IX.

Schlussbestimmungen

Art. 69
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 70
Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 71
Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 24.11.2014 genehmigte Wasserversorgungsreglement tritt am 1.1.2015 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Politische Gemeinde Sulgen

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

Andreas Opprecht

Werner Minder

Sulgen, 24.11.2014